Geschäftsbericht der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

Autor(en): **Reusser**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (2000)**

Heft [1]: **Verwaltungsbericht : Berichtsteil**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-544932

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

4. Geschäftsbericht der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

4.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Nachdem die Zahl der bei der Rekurskommission eingereichten Beschwerden mit 256 im Vorjahr erstmals wieder zugenommen hatte, stieg sie im Berichtsjahr mit 272 wiederum an. Zurückzuführen ist dies teilweise auf die Zunahme der vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt im Berichtsjahr verfügten Administrativmassnahmen von 15194 gegenüber 14422 im Vorjahr. Dabei nahm die Zahl der ausgesprochenen Führerausweisentzüge wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen mit 2858 gegenüber 2814 Ausweisentzügen im Vorjahr leicht zu. Auch die Zahl der Verwarnungen stieg von 5697 im Vorjahr auf 5860 im Berichtsjahr an. Um 10 Prozent erhöht hat sich hingegen mit 1886 die Zahl der alkoholbedingten Ausweisentzüge (1999: 1706). Massiv zugenommen hat schliesslich die Zahl der Ausweisentzüge aus charakterlichen Gründen von 32 im Vorjahr auf 137 im Berichtsjahr, was auf eine Verschärfung der Bundesgerichtspraxis in diesem Bereich zurückzuführen ist.
70 (1999: 72) Gesuche um Aufschub der Vollstreckung von Warnungsentzügen aus beruflichen Gründen wurden zuständigkeitshalber zur direkten Beantwortung an die Vorinstanz überwiesen.
Am häufigsten beschwerten sich Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer gegen Warnungsentzüge, die wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen und -exzessen (123 Beschwerden gegenüber 111 im Vorjahr) oder aber wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand (24 Beschwerden gegenüber 26 im Jahre 1999) von der Vorinstanz verfügt worden waren. Die Zunahme der Beschwerden gegen Warnungsentzüge wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen dürfte vorab auf die verschärfte Bundesgerichtspraxis zurückzuführen sein, die in diesem Bereich einen gewissen Schematismus eingeführt hatte. Massiv zugenommen haben mit 17 Beschwerden (gegenüber 7 im Vorjahr) auch jene gegen die Verfügung eines vorsorglichen Führerausweisentzuges wegen Verdachts auf Trunk- oder Drogensucht sowie aus charakterlichen Gründen. Auch hier dürfte die Verschärfung der Bundesgerichtspraxis der Hauptgrund für die Zunahme sein.
Im Jahr 2000 tagte die Rekurskommission 12-mal (1999: 13-mal). Sie entschied über 136 (1999: 124) Beschwerden. Von den 153 im Berichtsjahr eröffneten Entscheiden wurden 16 (davon eine Präsidialverfügung) an das Bundesgericht weitergezogen. Zwei Beschwerden wurden wieder zurückgezogen, sechs Beschwerden gutgeheissen (davon fünf, die das Bundesamt für Strassen weitergezogen hatte), sechs abgewiesen, zwei Fälle sind noch hängig. Die Zunahmen der Beschwerden an die höchstrichterliche Instanz (im Vorjahr waren es deren vier) sind einerseits auf die oben erwähnten Praxisverschärfungen, andererseits aber auf eine Praxisänderung des Bundesgerichts zurückzuführen, wonach das Verschulden der Verkehrsdelinquenten vermehrt zu berücksichtigen sei.
Für abgewiesene Beschwerden sowie für Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheide wurden den unterliegenden Parteien im Berichtsjahr Verfahrenskosten in der Höhe von 72774 Franken (1999: CHF 53480.–) auferlegt. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt wurde in fünf Fällen verpflichtet, der obsiegenden Partei eine Entschädigung, total 7141.85 Franken (1999: CHF 1840.–), auszurichten. In einem Fall hatte die Rekurskommission der obsiegenden Partei eine Parteikostenentschädigung von 2500 Franken für das bundesgerichtliche Verfahren auszurichten.

4.2 Personal

Im Berichtsjahr erfuhr die Rekurskommission keine personellen Veränderungen. Nach wie vor setzt sie sich aus drei Juristen, einer Verkehrspsychologin und einem Alkoholfürsorger zusammen. An die Kommissionsmitglieder sind gemäss Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung im Berichtsjahr 56979.45 Franken (1999: CHF 55316.65) ausbezahlt worden.
Für die Geschäftsstelle erwies sich das Jahr 2000 wiederum als sehr arbeitsreich. Dank organisatorischen und technischen Massnahmen, die im Vorjahr eingeleitet und im Berichtsjahr zum Tragen kamen, konnten im Jahr 2000 insgesamt 297 gegenüber 245 Beschwerden im Vorjahr erledigt werden. Dies wirkte sich auch bei den Pendenzen aus: Diese sind bei den im Berichtsjahr entschiedenen, aber noch nicht eröffneten Entscheiden der Rekurskommission mit 28 gegenüber 46 im Vorjahr abgebaut worden.

Im Namen der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

Der Präsident: *Reusser*